

§ 3 DrechslAusbV — Ausbildungsberufsbild

Drechsler-Ausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen, Grundlagen der Gestaltung,
6. Instandhalten von Handwerkszeugen,
7. Warten von Drehmaschinen,
8. Einrichten, Bedienen und Warten von Maschinen und Vorrichtungen,
9. Beschaffenheit und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen,
10. Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen,
11. Drehen und Drechseln,
12. Beschaffenheit und Eigenschaften von Edelwerkstoffen,
13. Be- und Verarbeiten von Kunststoffen,
14. Be- und Verarbeiten von Metallen,
15. Überprüfen und Verpacken von Erzeugnissen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Drechseln:
 - a) Entwerfen und Entwickeln von Erzeugnissen,
 - b) Herstellen von Teilen und Erzeugnissen,
 - c) Herstellen und Behandeln von Oberflächen;
2. in der Fachrichtung Elfenbeinschnitzen:
 - a) Gestalten und Entwickeln von Erzeugnissen aus Edelwerkstoffen,
 - b) Herstellen von Erzeugnissen aus Edelwerkstoffen,
 - c) Herstellen von Oberflächen.

Zitiervorschlag: § 3 DrechslAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DrechslAusbV/3>